

Einbruchdiebstahl- Vernebelungsanlage - ED3020.19

Gemäß Art. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art. 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) ist vereinbart, dass sämtliche Versicherungsräumlichkeiten außerhalb der Geschäftszeiten, in Mittagspausen und allen sonstigen Zeiten in denen keine Personen in diesen Räumlichkeiten anwesend, sind mittels Vernebelungsanlage geschützt werden.

Die Vernebelungsanlage ist (sofern in der jeweiligen Klasse der Alarmanlage gem. OVE-Richtlinie R2 gefordert) in die Zwangsläufigkeit der Einbruch- bzw. Überfallmeldeanlage einzubinden.